

BGer 7F_5/2026 vom 10. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_5_2026

FR: TF 7F_5/2026 du 10 février 2026

IT: TF 7F_5/2026 del 10 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der vom Bundesgericht beurteilten Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Die Revision räumt der betroffenen Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen bzw. dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteil 7F_50/2025 vom 28. November 2025 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2

Der Gesuchsteller macht pauschal geltend, es lägen Revisionsgründe nach Art. 121 lit. a-c BGG , Art. 122 BGG und Art. 123 BGG vor, und beruft sich überdies auf ein angebliches systematisches Behördenversagen. Er unterlässt es jedoch, im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG konkret darzutun, worin diese Revisionsgründe bestehen sollen. Seine Vorbringen zielen vielmehr auf eine materielle Neuurteilung bzw. Wiedererwägung des ihn betreffenden Urteils 7B_969/2025 vom 17. November 2025 ab. Dies stellt keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG dar (vgl. hiervor E. 1). Das Revisionsgesuch erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Eine Prüfung seines Antrags auf "Neuurteilung durch eine unbefangene, ausserkantonale Instanz" erübrigt sich.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Gleiches gilt für die separate Eingabe des Gesuchstellers vom 3. Februar 2026, worin er eine Rechtsverweigerung rügt, weil keine aufschiebende Wirkung beziehungsweise keine vorsorglichen Massnahmen gewährt worden seien. Soweit er in diesem Zusammenhang auf das vorliegend nicht Streitgegenstand bildende Urteil 7B_1235/2025 vom 5. Januar 2026 Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass auf die dortige Beschwerde mangels fristgerechter Bezahlung der Gerichtskosten nicht eingetreten wurde.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist angesichts der Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.